

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

## Rundschreiben

Leiterinnen und Leiter  
der Grundschulen,  
der Förderschulen  
der weiterführenden Schulen im Saarland

### nachrichtlich

- dem LPM
- den Staatlichen Studienseminaren
- der Landesbeauftragten für den  
Krankenhaus- und Hausunterricht, Homburg
- dem SSGT und dem LKT
- den privaten Schulträgern
- den Gesundheitsämtern
- den Hauptpersonalräten
- den Landeselternvertretungen und der Landes-  
schülervertretung
- den Schulträgern
- den FGTS-Maßnahmeträgern
- den Kreiskoordinator\*innen der Schulsozialar-  
beit

## Umsetzung von 3G am Arbeitsplatz in Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der aktuellen pandemischen Situation, mit weiterhin rasant ansteigenden Infek-  
tionszahlen, müssen weitere Infektionsschutzmaßnahmen in allen gesellschaftlichen  
Bereichen getroffen werden, um die sogenannte vierte Welle abzumildern.

Wie Sie wissen, hat der Bundesgesetzgeber bei der zum 24.11.2021 in Kraft tretenden  
Änderung des Infektionsschutzgesetzes die 3G-Regel am Arbeitsplatz eingeführt. Für die Schulen bedeutet dies, dass nach § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz  
(IfSG) in der neuen Fassung die Schule von Lehrkräften, Schulleitung sowie dem  
sonstigen pädagogischen und nicht-pädagogischen Personal (schulinterne Personen



**Abteilung B**      **Bildungspolitische  
Grundsatz- und  
Querschnitts-  
angelegenheiten**

**Referat:**            B 3

**Bearbeitung:**      Anne Wannemacher

**Tel.:**                    +(49)681 501-7876

**Fax:**                    +(49)681 501-7442

**E-Mail:**                a.wannemacher

                              @bildung.saarland.de

**Aktenzeichen:**    B 3- Gesunde Schule

**Datum:**                22. November 2021

gem. Musterhygieneplan Nr. 5.1) nur betreten werden darf, wenn diese im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8.Mai 2021<sup>1</sup> geimpft, genesen oder getestet sind. Dies ist durch einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis zu belegen. Gleichzeitig besteht für die jeweiligen Arbeitgeber die Verpflichtung, die Einhaltung der o.g. Vorgaben durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren.

Bei landesbediensteten Personen (Lehrkräfte sowie ggf. weitere Personen) obliegt diese Verpflichtung der Schulleitung. Personen, die in der Schule tätig sind, bei denen es sich jedoch nicht um Landesbedienstete handelt (z.B. Hausmeister, Sekretariat, FGTS-Personal, weitere schulinterne Personen), unterliegen den einschlägigen Vorgaben ihres jeweiligen Arbeitgebers. Dieser ist für die Einhaltung der 3G-Regel seiner Mitarbeitenden auch am Arbeitsplatz Schule verantwortlich. Bei einem begründeten Verdacht, dass von einer nicht landesbediensteten schulinternen Person gegen die gesetzliche Vorgabe „3G am Arbeitsplatz“ verstoßen wird, ist der private Arbeitgeber auf diesen Sachverhalt und auf die Verpflichtung zur Aufklärung und ggf. Abhilfe unverzüglich hinzuweisen.

Das bisherige Testregime gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie<sup>2</sup>, der zufolge zweimal wöchentlich Testungen an der Schule stattfinden, wird unverändert weitergeführt. Alle in der Schule tätigen schulinternen Personen können sich wie bisher – unabhängig von der jeweiligen Arbeitgeberschaft – an diesen Testungen beteiligen. Die Teilnahme wird auch für alle Personen in der Schule, die geimpft oder genesen sind, empfohlen. Weitere Testungen für Lehrkräfte und weitere in der Schule tätige (schulinterne) Personen werden nicht angeboten. Testzertifikate werden nicht ausgestellt.

Personen, die ihren Impf- oder ihren Genesenenstatus nicht belegen oder belegt haben (s.u.) und die beim Betreten auch keinen gültigen Testnachweis vorlegen (s.u.), ist das Betreten der Schule nur erlaubt, um unmittelbar vor Arbeitsbeginn/Unterrichtsbeginn einen Test im Rahmen der zweimal wöchentlich stattfindenden Testungen in der Schule durchzuführen oder um ggf. ein Impfangebot in der Schule (s.u.) wahrzunehmen. Dies gilt auch für Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können.

Schülerinnen und Schüler sind von „3G am Arbeitsplatz“ ausgenommen. Sie unterliegen weiterhin der gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrich-

---

<sup>1</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmvy/BJNR612800021.html>

<sup>2</sup> [https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/\\_documents/verordnung\\_stand-21-11-19.html#doce9584c02-618a-4b41-9666-c6de9c465030bodyText10](https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung_stand-21-11-19.html#doce9584c02-618a-4b41-9666-c6de9c465030bodyText10)

tungen während der Corona-Pandemie<sup>3</sup> bestehenden Testpflicht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Rahmen des verbindlichen schulischen Schutzkonzepts.

Die Dienstpflicht der Lehrkräfte bleibt unberührt.

Wie bitten Sie, die Umsetzung der nachstehenden Vorgaben zeitnah und sorgfältig vorzubereiten und deren Gewährleistung in Ihrer Schule spätestens ab dem 29. November sicher zu stellen.

#### 1. Landesbedienstete mit Impf- oder Genesenenstatus

In den öffentlichen Schulen legen die Landesbediensteten (Lehrkräfte und ggf. weitere Personen), dem/der Schulleiter/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person ihren Impf- oder Genesenen-Nachweis vor.

Die Erbringung des gültigen Nachweises wird einmalig, z.B. durch Abhaken einer Namensliste erfasst. Wenn ein Genesenen-Nachweis vorgelegt wird, ist zusätzlich das Datum zu notieren, bis zu dem der Nachweis gilt. Die Dokumentation ist aus Datenschutzgründen unter Verschluss aufzubewahren.

#### 2. Landesbedienstete ohne gültigen Impf- oder Genesennachweis

Wie bereits dargelegt, dürfen Lehrkräfte sowie alle in der Schule tätigen Personen die Schule nur betreten, sofern sie sich als geimpft oder genesen ausweisen oder bereits registriert sind oder ein gültiges (s.u.) negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können.

Handelt es sich bei dem Test um einen Antigen-Schnelltest, hat dieser eine maximale Gültigkeit von 24 Stunden. Ein PCR-Test hat eine maximale Gültigkeit von 48 Stunden.

Das bisherige Testregime gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie<sup>4</sup>, der zufolge zweimal wöchentlich Testungen an der Schule stattfinden, wird unverändert weitergeführt. Diese Testungen können von den Lehrkräften und weiteren in der Schule tätigen (schulinternen) Personen ohne Impf- oder Genesennachweis vor Unterrichts/Arbeitsbeginn genutzt werden, um damit teilweise ihrer Nachweispflicht

---

<sup>3</sup> [https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/\\_documents/verordnung\\_stand-21-11-19.html#doce9584c02-618a-4b41-9666-c6de9c465030bodyText10](https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung_stand-21-11-19.html#doce9584c02-618a-4b41-9666-c6de9c465030bodyText10)

<sup>4</sup> [https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/\\_documents/verordnung\\_stand-21-11-19.html#doce9584c02-618a-4b41-9666-c6de9c465030bodyText10](https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung_stand-21-11-19.html#doce9584c02-618a-4b41-9666-c6de9c465030bodyText10)

nachzukommen. Weitere Testungen für Lehrkräfte und weitere in der Schule tätige (schulinterne) Personen werden nicht angeboten.

Die Schulleitungen tragen Sorge dafür, dass alle landesbediensteten Personen (Lehrkräfte und ggf. weitere Personen), die keinen Impf- oder Genesenenausweis vorlegen oder vorgelegt haben, die Schule demnach nur betreten, um unmittelbar vor Unterrichtsbeginn einen Test im Rahmen der zweimal wöchentlich stattfindenden Testungen in der Schule durchzuführen. An den übrigen Schultagen müssen diese der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Person unmittelbar nach dem Betreten der Schule durch ein anderweitiges gültiges Testzertifikat belegen, dass sie ihre Testverpflichtung erfüllt haben. Ein offizielles Testzertifikat mit einer Gültigkeit von 24 Stunden bei Antigen-Schnelltests und 48 Stunden bei PCR-Tests können folgende Einrichtungen ausstellen: Alle von der Kassenärztlichen Vereinigung oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst betriebenen Testzentren, die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, beauftragte Dritte, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore sowie Rettungs- und Hilfsorganisationen. Mitgebrachte Tests dürfen in der Schule nicht durchgeführt werden.

Die Vorlage des Testzertifikates wird von der Schulleitung oder von einer von ihr beauftragten Person dokumentiert. Die Dokumentation ist aus Datenschutzgründen unter Verschluss aufzubewahren.

### 3. Schulen in privater Trägerschaft

Schulen in privater Trägerschaft unterliegen ebenfalls den Verpflichtungen des Infektionsschutzgesetzes zur Umsetzung von 3G am Arbeitsplatz. In der Verfahrensweise bestehen keine Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde, aber selbstverständlich ist eine entsprechende Vorgehensweise gegenüber den eigenen Beschäftigten angezeigt. Hinsichtlich der zugewiesenen landesbediensteten Lehrkräfte werden wir Sie zeitnah über die Vorgehensweise informieren.

### **Hinweise zu Erst- und Zweitimpfungen sowie Auffrischungsimpfungen**

Das RKI misst der COVID-19-Impfung entscheidende Bedeutung sowohl zum individuellen Schutz als auch zur Eindämmung der Pandemie zu. Um die Wahrnehmung von Angeboten zur Erst- und Zweitimpfung sowie auch zu Auffrischungsimpfungen (Boostern) bei Lehrkräften zu unterstützen, bestehen keine Bedenken, wenn Lehrkräfte und die weiteren landesbediensteten Personen in der Schule Impftermine auch während der Unterrichtszeit wahrnehmen. Dies gilt, sofern dem keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

Angebote von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Lehrkräfte und weitere landesbedienstete Personen in der Schule zu impfen, werden begrüßt. Selbstverständlich können auch die übrigen in der Schule tätigen (schulinternen) Personen einbezogen werden.

Über entsprechende Impfangebote in der Schule soll der jeweilige Schulträger informiert werden. Die Impftermine in der Schule sollten wenn möglich außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden.

Die im Rundschreiben vom 27.08.2021 zu Impfungen von Schülerinnen und Schülern im schulischen Umfeld dargestellten Vorgaben bleiben unverändert bestehen.

Die Umsetzung der 3G-Regelung am Arbeitsplatz gemäß Bundesinfektionsschutzgesetz stellt für die Schulen eine organisatorische Herausforderung dar, sie leistet aber einen weiteren Beitrag, um den Schulbetrieb zu sichern.

Es bleibt unser Ziel, Schülerinnen und Schüler auch in dieser Zeit bestmöglich zu unterstützen und ihnen Bildung zu ermöglichen.

Ich danke Ihnen allen und bitte Sie darum für Verständnis zu werben, bei Kolleg\*innen, Schüler\*innen, Erziehungsberechtigten und allen anderen, die Schule gestalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Nicole Cayrol  
Leiterin der Abteilung B  
Bildungspolitische Grundsatz- und  
Querschnittsangelegenheiten